

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaubert und König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Umgang mit Geheimakten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz

Die **Kleine Anfrage 3695** vom 22. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage "Umgang mit Archivgut im Thüringer Verfassungsschutz" (Drucksache 5/5826) kündigte die Landesregierung an, dass "frühestens im 1. Quartal 2014" ein Verschlussachen-Magazin für Archivgut aus dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) eingerichtet werden könnte. Bis heute seien - obwohl im Thüringer Archivgesetz eindeutig anders geregelt - keine Akten des TLfV dem Thüringer Hauptstaatsarchiv zur Verwahrung angeboten oder übergeben worden. Im Untersuchungsausschuss 5/2 des Thüringer Landtags wurde durch Aktenvorhalte in öffentlicher Sitzung und Aussagen von Mitarbeitern des TLfV klar, dass im TLfV wiederholt auch größere Mengen Akten vernichtet wurden. Seit dem Bekanntwerden des Nationalsozialistischen Untergrunds gilt laut Aussagen von Mitarbeitern des TLfV aber ein generelles Verbot für Aktenvernichtungen. Am 25. Mai 2013 berichtete die "Thüringer Allgemeine", dass das TLfV "mit dem Hauptstaatsarchiv bereits über die Aufbewahrung von ausgemustertem, sensiblem Aktenmaterial verhandele". Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat im Mai 2013 einen "Leitfaden" zum Umgang mit "Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten und dienstliches Schriftgut beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei sowie in den Thüringer Staatsanwaltschaften" erstellt. Auf dem "Historikertag 2012", an dem auch der "Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V." beteiligt war, wurde kritisiert, dass durch die Vernichtung von Akten in den Nachrichtendiensten Möglichkeiten für Wissenschaft, Forschung und der Kulturgeschichtsschreibung der Bundesrepublik zunichte gemacht wurden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ab wann wird das Thüringer Hauptstaatsarchiv in der Lage sein, Archivgut des TLfV entgegenzunehmen und so vor der Vernichtung zu bewahren?
2. Besteht zur Zeit im TLfV ein generelles Verbot für Aktenvernichtungen? Wenn ja, seit wann und für welche Akten?
3. Wird die Landesregierung den derzeit geltenden Vernichtungsstopp für Akten des TLfV solange aufrecht erhalten, bis das Hauptstaatsarchiv in der Lage ist, Akten des TLfV entgegenzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
4. Zu welchem Ergebnis ist das TLfV in seinen "Verhandlungen" mit dem Hauptstaatsarchiv "über die Aufbewahrung von ausgemustertem, sensiblem Aktenmaterial" mittlerweile gekommen?
5. Werden die Empfehlungen des TLfDI zum Umgang mit Aktenmaterial im TLfV umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?
6. Gab es seit 2011 gegen das TLfV oder einzelne Mitarbeiter des TLfV Ermittlungen wegen "Verwahrungsbruch" oder Verstößen gegen das Thüringer Archivgesetz? Wenn ja, was war das Ergebnis der Ermittlungen?

7. Wie viele Akten wurden im TLfV seit Gründung des Amtes 1991 vernichtet?
8. Wie viele Akten des TLfV wurden seit Gründung des Amtes 1991 dem Hauptstaatsarchiv angeboten?
9. Wie viele Akten bzw. wie viel Archivgut des TLfV wurden seit Gründung des Amtes 1991 dem Hauptstaatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Thüringer Hauptstaatsarchiv in Weimar (ThHStAW) wird das geplante Verschlussachen-Magazin, das den Bestimmungen der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen entsprechen muss, nicht vor dem 3. Quartal 2014 zur Verfügung stehen.

Zu 2.:

Das aktuell bestehende Vernichtungsverbot gilt seit November 2011 und betraf zunächst sämtliche Akten, die einen Bezug zum "Nationalsozialistischen Untergrund" (NSU) aufweisen könnten. Das Verbot war und ist in erster Linie auf die Unterstützung des in diesem Zusammenhang durch den Generalbundesanwalt (GBA) geführten Ermittlungsverfahrens, welches im nunmehr anhängigen Strafverfahren vor dem OLG München mündete, und die Arbeit der zu diesem Fallkomplex in Bund und Ländern eingerichteten Untersuchungsausschüsse gerichtet. Im unmittelbaren Anschluss an die im Juli 2012 bekannt gewordene "Schredderaktion" im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wurde im November 2011 wurde das TLfV mit einem das Vernichtungsverbot nochmals klarstellenden schriftlichen Erlass vom 24. Juli 2012 darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, Akten und/oder Dateien jedweder Art zu schreddern, zu löschen oder auf andere Art zu vernichten. Diese Verfahrensweise wurde mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) abgestimmt.

Zu 3.:

Ja, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Die Gespräche über den Abschluss einer Archivvereinbarung sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Nein, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 7.:

Die Löschung personenbezogener Daten dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener. Daraus folgend ist die Pflicht zur Löschung in den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften konkretisiert.

Seit Gründung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 1991 bis einschließlich 5. Februar 2014 wurden gemäß dem amtsinternen Registratur- und Dokumentationssystem beim TLfV insgesamt 3.826 Akten mit einem Vernichtungsvermerk gekennzeichnet, davon 3.165 Sicherheitsüberprüfungsakten, 577 Personenakten und 84 Sachakten.

Zu 8.:

Aufgrund der noch fehlenden Aufbewahrungsmöglichkeiten beim ThHStAW sind noch keine Akten angeboten worden. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Zu 9.:

Infolge der noch laufenden Verhandlungen zwischen dem TLfV und dem ThHStAW sind dem ThHStAW bisher nur Organisationsunterlagen, wie beispielsweise der Gesamtaktenplan des TLfV, übergeben worden.

Geibert
Minister